

Am Schluß des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Land-Briefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 2. d. M. im zehnten Wahlbezirk an Stelle des an das Justiz-Amt zu Klmenau beförderten Großherzoglichen Justiz-Amts-Aktuars Julius Keßler der Großherzogliche Justiz-Amts-Aktuar Christian Hoyerl zu Alstedt zum Landtags-Abgeordneten für den Rest der Etats-Periode 1869/71 gewählt worden ist.

Weimar am 11. Oktober 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

J. v. Hellendorff.

Wir bringen hierdurch, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Februar und 30. November 1863 zu öffentlicher Kenntniß, daß von jetzt an der Großherzogliche Ministerial-Revisioner Reuthe das Gegenbuch über die bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Eilungs-Kasse eingehenden Zahlungen zu führen hat und in Verhinderungsfällen hierbei durch den Großherzoglichen Ministerial-Revisioner Kay vertreten wird.

Jede Quittung über an genannte Kassestelle eingezahlte Gelder ist nur dann als gültig anzusehen, wenn sie außer der Unterschrift des Kasse-Rendanten auch die des Gegenbuchführers mit Angabe des Blattes, auf welchem die Zahlung im Gegenbuche eingetragen ist, enthält.

Weimar am 15. Oktober 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.